

Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen 2024

Aufgrund der §§ 5, 19 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.1.2005 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456, 471), sowie der § 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am 25.06.2024 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Bruchköbel 2024 beschlossen:

§ 1

Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist
 1. Jede sesshafte Person, die ohne Unterkunft ist,
 2. Jede sesshafte Person, der der Verlust ihrer ständigen Unterkunft unmittelbar bevorsteht (Zwangsräumungen), wenn die Person dabei nach Ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen nicht in der Lage ist, sich selbst und ihren Angehörigen (Kinder bis 25 ohne Ausbildung), mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu schaffen.
- (2) Obdachlos ist auch, wer, ohne eine Wohnung zu haben, in einer nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Unterkunft untergebracht ist. Das gilt nicht für als Flüchtlinge untergebrachte Personen.
- (3) Obdachlos ist nicht,
 - a) wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt (Landfahrer, Stadtstreicher u.a.);
 - b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist.

§ 2

Obdachlosenunterkünfte

- (1) In der Stadt Bruchköbel stehen gegenwärtig folgende Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung:
 1. teilweise nach Bedarf: Friedberger Landstraße 2, 63486 Bruchköbel (Camp) mit nach Männern und Frauen getrennten Tiny-Gemeinschaftshäusern mit jeweils einem Unterbringungsraum mit 4 Schlafplätzen und gemeinschaftlichem Sanitärbereich (aktuell 2 Häuser für Männer, 1 Haus für Frauen);
 2. teilweise nach Bedarf: Friedberger Landstraße 2, 63486 Bruchköbel (Camp) mit nach Männern und Frauen getrennten Containerwohnanlagen mit jeweils einem Unterbringungsraum und 2 Schlafplätzen und gemeinschaftlichem Sanitärraum pro Container;
 3. Karlsbader Platz 3, je ein Schlafplatz in zwei Einzelzimmern und ein gemeinschaftlicher Sanitärraum und eine gemeinschaftliche Küche.

- (2) Ein Obdach ist eine Notunterkunft, keine Wohnung. Es dient nicht der dauernden, sondern nur der vorübergehenden Unterkunft. Obdachlose können an die Ausstattung des Obdachs nur einfache Ansprüche stellen. Toilettenbenutzung, Wasserversorgung und Anschluss an die Abwasseranlage müssen sichergestellt sein, das Obdach muss beheizbar sein und über eine Kochgelegenheit verfügen. Als Mindestmöblierung gelten ein Bett, Stuhl, Tisch und Schrank (letztere ggf. in Mitbenutzung). Die Unterkunft muss menschenwürdig und darf nicht gesundheitsschädlich sein.
- (3) Die Unterbringung mehrerer sich fremder Personen gleichen Geschlechts in einem Raum ist zulässig. Obdachlose haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Raumes bzw. einer bestimmten Unterkunft. Eine Familie soll nach Möglichkeit zusammen untergebracht werden, gleiches gilt für Eheleute. Eine Trennung nach Geschlechtern ist aber dann nicht zu vermeiden, wenn für die Unterbringung nur eine Unterkunft mit verschiedenen Räumen zur Verfügung steht.
- (4) In der Obdachlosenunterkunft sind Menschen unterzubringen, nicht jedoch Möbel oder sonstiger Hausrat. Ist in der Unterkunft nicht genügend Platz für die Möbel oder sonstigen Hausrat von Obdachlosen, haben diese selbst für eine Unterbringung dieser Gegenstände zu sorgen. Können das Obdachlose nicht, stellt die zuständige Behörde diese an einem geeigneten Ort unter. Obdachlose können die zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht mit der Begründung als unzureichend bezeichnen, dass dort nicht alle seine Möbel oder Hausrat abgestellt werden können. Ebenso werden keine Haustiere von Obdachlosen in den Unterkünften untergebracht. Haustiere werden von der Obdachlosenbehörde in geeignete, artgerechte Haltung gegeben (z.B. Tierheim).

§ 3

Unterbringung, Hausordnung

- (1) Obdachlosen wird eine Obdachlosenunterkunft für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Es steht den Obdachlosen frei, die angebotene Unterkunft zu beziehen oder nicht. Schlagen Obdachlose die ihnen angebotene Unterkunft aus, sind sie für ihre Obdachlosigkeit selbst verantwortlich, ein Anspruch auf eine Alternative besteht nicht. Mit der Annahme der Unterkunft durch die Obdachlosen entsteht ein öffentlich-rechtliches Unterbringungsverhältnis. Ein privater Vertrag, insbesondere ein Mietverhältnis, entsteht nicht. Dieses ist den Obdachlosen beim Bezug der Unterkunft bzw. in der Unterbringungsverfügung ausdrücklich bekannt zu geben.
- (2) Unbeschadet der umfangreichen gesetzlichen Aufgaben der Behörden mit Sozialbezug, bspw. KCA, Jugend- und Gesundheitsämter zur Verhinderung der Entstehung von Obdachlosigkeit und unbeschadet der rechtlichen Verpflichtung von Betroffenen, sich um eine Unterkunft möglichst frühzeitig selbst zu bemühen, erfolgt die Bereitstellung einer Obdachlosenunterkunft zunächst auf die Dauer von höchstens vier Monaten. Eine auch mehrfache Verlängerung dieser Frist ist statthaft. Obdachlose können auch vor Ablauf der zeitlich befristeten Bereitstellung aus einer Unterkunft herausgenommen werden, wenn Gründe hierfür vorliegen oder der Zustand der Obdachlosigkeit objektiv nicht mehr besteht.
- (3) Reichen die in der Stadt Bruchköbel zur Verfügung stehenden Obdachlosenunterkünfte nicht aus weitere Obdachlose unterzubringen, so können diese in verfügbare Räume Dritter als Obdach in einem öffentlich-rechtlichen Unterbringungsverhältnis, nicht als Wohnung, eingewiesen werden. Eine solche

bedingte Einweisung darf nur unter kurzer Befristung - höchstens drei Monate - erfolgen.

- (4) Vor jeder Einweisung ist zumindest summarisch zu prüfen, bis zu welchem Grad bspw. bei der Wohnungssuche Hilfe durch andere Behörden, bspw. dem KCA, gewährt werden kann, insbesondere durch Übernahme der Mietkosten. Diese Prüfung ist bei Einweisungen nach Absatz 3 detailliert zu dokumentieren und wird Teil der Unterbringungsverfügung.
- (5) Familien mit Kindern oder Familien, bei denen Kinder erwartet werden oder bei denen ein Familienmitglied nicht nur für kurze Zeit erkrankt ist, sollen nach Möglichkeit nicht in Obdachlosenunterkünften untergebracht werden. Bürger in höherem Lebensalter sollen im Bedarfsfall in ein Alten- oder Altenpflegeheim vermittelt werden. In diesen Fällen sind durch Einschaltung der Behörden mit Sozialbezug, bspw. KCA, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, eine andere Lösung als die der Obdachlosenunterkunft zu finden.
- (6) Betroffene, die bei nachgewiesenem Wegfall der Obdachlosigkeit eine zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine angebotene andere Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft - auch unter Anwendung des unmittelbaren Zwangs - entfernt werden.
- (7) Betroffene, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichende Vermögensmittel verfügen oder verfügen können und sich - ggf. mit Hilfe Dritter - in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können, müssen dies auch tun. Soweit dieser Personenkreis nach angemessener Frist den Versuch der Anmietung einer anderen Unterkunft nachweislich nicht verfolgt, also keine Anstrengungen macht, aus dem Obdach herauszukommen, können sie - auch unter Anwendung unmittelbaren Zwanges - von der zuständigen Behörde aus der Notunterkunft geräumt werden.
- (8) In jeder Obdachlosenunterkunft nach § 2 Absatz 1 Ziffern 1 – 3 dieser Satzung gilt die dort aushängende bzw. ausgehängte Hausordnung. Daneben und unabhängig von Hausordnungen können in allen Unterkünften von der Obdachlosenbehörde Hausverbote für verbal bzw. körperlich aggressive Untergebrachte ausgesprochen werden. Diese sind im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse und Witterungsumstände zeitlich zu befristen. Nach dem Ablauf eines Hausverbots können bei weiteren Veranlassungen weitere Hausverbote ausgesprochen werden.

§ 4

Nutzungsentschädigung, Kosten, Auslagenersatz und Nebenkosten

- (1) Obdachlose können nicht verlangen, dass die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Sie müssen vielmehr für den Gebrauch des überlassenen Obdachs der Stadt eine angemessene Nutzungsentschädigung entrichten.

Die Monatsgebühr für die Nutzung eines Platzes in Obdachlosenunterkunft beträgt:

1. Friedberger Landstraße 2, Tiny-Houses pro Person 420,00 € inkl. Strom, Wasser und Heizung;
2. Friedberger Landstraße 2, Containerwohnanlagen pro Person 420,00 € inkl. Strom, Wasser und Heizung;

3. Karlsbader Platz 3 pro Person 290,00 € inkl. Strom, Wasser und Heizung.
- (2) Bei einer Unterbringung nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung werden tatsächlich anfallende Kosten, also die Miete, Strom, Wasser und Heizung auf die jeweiligen Personen umgelegt und abgerechnet. Soweit Strom, Wasser und Heizung z.B. mangels aktueller Nebenkostenabrechnung nicht oder noch nicht abgerechnet werden können, werden diese Kosten zunächst geschätzt und abgerechnet. Eine Nachberechnung der tatsächlichen Nebenkosten erfolgt bei Vorlage einer Nebenkostenabrechnung.
- (3) Bei einer Nutzung von weniger als einem Monat ist die Abrechnung anteilig nach Tagen vorzunehmen.
- (4) Werden anlässlich der Unterbringung besondere Auslagen und Nebenkosten notwendig, z. B. Renovierungskosten und kleine Instandsetzungskosten für durch Untergebrachte selbst verursachte Schäden, Umzugs- und Umsetzungskosten, Kosten für die Unterbringung von Mobiliar und/oder Hausrat, so sind diese vom betroffenen Obdachlosen der Stadt zu erstatten, soweit eine Kostenübernahme durch Behörden mit Sozialbezug, bspw. KCA, nicht erfolgt.

§ 5
Inkrafttreten der Satzung

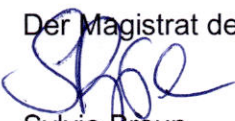
Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/ Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den 29.06.2024

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel


Sylvia Braun
Bürgermeisterin



Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am **29. Juni 2024** öffentlich bekannt gemacht worden.

Bruchköbel, den **01. Juli 2024**

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel


Sylvia Braun
Bürgermeisterin

